

Geschäftsstelle

Belchenstraße 2 A
79115 Freiburg
Tel.: (0761) 479998-11
Fax.: (0761) 479998-13
E-Mail: info@lebenshilfe-freiburg.de
Internet: www.lebenshilfe-freiburg.de

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen
"Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Freiburg i.Br. und Umgebung e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Freiburg i.Br.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg i.Br. unter der Nummer VR 539 eingetragen.
- (4) Der Verein ist der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. und dem Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. angeschlossen.

§ 2 ZWECK

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit geistiger Behinderung, für alle Altersstufen bedeutet. Dazu gehören z.B. Beratung, Frühförderung, Integration in Kindergärten und Schulen, Schulkindergärten, Sonderschulen, Arbeits- und Wohnmöglichkeiten, familienunterstützende und ambulante Dienste, Freizeiteinrichtungen und Sportgruppen sowie Bildungsangebote. Der Verein betrachtet es insbesondere als seine Aufgabe, Einrichtungen, die die Integration und die Persönlichkeitsentwicklung behinderter Menschen fördern und Maßnahmen, die der Familienunterstützung und der sportlichen Betätigung dienen, anzuregen und zu fördern. Dies kann auch dadurch geschehen, dass der Verein Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschafft und diesen zuwendet. Der Verein kann Einrichtungen aber auch in eigener Trägerschaft führen, bestehende Einrichtungen ausgliedern oder sich an anderen Einrichtungen beteiligen.
- (2) Der Verein setzt sich mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Belangen der Menschen mit Behinderungen ein.
- (3) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können. Er setzt sich gesellschaftspolitisch für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen ein.
- (4) Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluss von Eltern und Freunden von Menschen mit Behinderungen anzuregen und sie zu beraten.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITTEL DES VEREINS

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) öffentliche Zuschüsse
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Leistungsentgelte
- f) Sonstige Zuwendungen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Natürliche und juristische Personen können schriftlich ihre Aufnahme in den Verein beim Vorstand beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat der Antragsteller das Recht, binnen vier Wochen nach Mitteilung über die Ablehnung seines Aufnahmeantrages die Beschlussfassung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins ist mittelbar Mitglied des Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. und der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Ausschließung durch den Vorstand. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung (persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand) durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegen arbeitet, wenn es die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädigend verhält. Gegen die Ausschließung kann innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Zustellung des Bescheides Einspruch an den Vorstand erhoben werden. Über den fristgerecht eingelegten Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung vierzehn Tage vor der Versammlung zur Post gegeben wurde.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Ausgliederung bestehender Einrichtungen oder die Beteiligung an Einrichtungen anderer Träger
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstandes als Blockwahl ist zulässig. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Reihe einen Vorsitzenden¹ und zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und einen seiner beiden Stellvertreter gemeinsam oder durch die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder macht der Anfall der vom Vorstand zu leistenden Arbeit eine Arbeitsentlastung erforderlich, kann der Vorstand weitere Vorstandsmitglieder kooptieren. Die kooptierten Vorstandsmitglieder sind von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in ihrem Amt zu bestätigen. Erfolgt eine solche Bestätigung nicht, scheiden die kooptierten Mitglieder wieder aus dem Vorstand aus; an deren Stelle kann die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins kollegial. Der Vorstand ist befugt, die Geschäfte einem hauptamtlichen Geschäftsführer zu übertragen und eine Geschäftsstelle einzurichten. Wenn der Verein sich zur Durchführung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers bedient, erteilt er dem Geschäftsführer eine rechtsgeschäftliche Vollmacht zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte. Der Geschäftsführer ist zu folgenden Geschäften nicht berechtigt:
 - a) Grundstücksgeschäfte jeder Art
 - b) Darlehensverträge, Bürgschaften
 Das Nähere regelt der Vorstand im Anstellungsvertrag
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies wünschen. Zu den Vorstandssitzungen können Vereinsmitglieder oder Beiratsmitglieder mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (6) Der Vorsitzende oder ein von der Mehrheit des Vorstandes beauftragtes Vorstandsmitglied lädt durch Terminabsprache mit allen Vorstandsmitgliedern zu den Vorstandssitzungen ein.
- (7) Bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet

anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

- (8) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass einem Mitglied des Vorstandes seine aufgewendete Arbeitszeit für geschäftsführende Aufgaben angemessen vergütet wird. Ein entsprechender Dienstvertrag ist an die Amtszeit des Vorstandsmitgliedes gekoppelt und muss von zwei anderen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Der Dienstvertrag regelt die Tätigkeitsbereiche, den Arbeitszeitnachweis und die Höhe der angemessenen Bezahlung.

§ 9 BEIRÄTE

(1) Fachbeirat

Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann der Vorstand einen Beirat berufen.

(2) Teilnehmerbeirat

Die Teilnehmer der Freizeitgruppen bei den Offenen Hilfen wählen aus ihrer Mitte einen Teilnehmerbeirat, der die Interessen gegenüber dem hauptamtlichen Team der Offenen Hilfen vertritt. Der Vorsitzende des Teilnehmerbeirates kann auf Wunsch an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und ihn beraten.

- (3) Die Beiräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§11 AUFLÖSUNG DES VEREINS/ WEGFALL DER GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., für den Fall der Auflösung des Landesverbandes an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen am:

11. November 2010.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am:

18. November 2010

Zuwendungen an den Verein sowie der Mitgliedsbeitrag sind steuerlich absetzbar.

BANKVERBINDUNG DES VEREINS:

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ 66020500

Kontonummer 7738800

Liga Bank

BLZ 75090300

Kontonummer 7100477